

Erbrechtliche Angelegenheiten

Aktuelles, Kosten

I. Aktuelles

Im August 2017 ist die Europäische Erbrechtsverordnung in Kraft getreten. Sie bringt eine Reihe von Änderungen mit sich, die für erbrechtliche Angelegenheiten außerordentlich wichtig sind:

In Zukunft richtet sich das anwendbare Erbrecht nicht mehr nach der Staatsangehörigkeit, sondern ausschließlich nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt.

a) Jeder, der also immer wieder einmal für längere Zeit im Ausland ist, also etwa überwintert, sollte durch entsprechende Rechtswahl sicherstellen, dass Deutsches Recht Anwendung findet, falls das nicht schon geschehen ist.

b) Wer Vermögen im EU-Ausland hat, sollte in Zukunft ein sogenanntes „Europäisches Nachlaßzeugnis“ beantragen (beim zuständigen Nachlaßgericht statt eines Erbscheins); Gültigkeitsdauer 6 Monate.

c) Die meisten europäischen Rechtsordnungen kannten bisher einen Erbvertrag nicht. Die Europäische Erbrechtsverordnung allerdings akzeptiert den Erbvertrag, so dass alle deutschen Erbverträge, auch soweit sie in der Vergangenheit abgeschlossen wurden, in Zukunft rechtswirksam werden, auch wenn sie einen Auslandsbezug zu anderen EU-Staaten haben, die einen Erbvertrag bisher nicht kannten. Nach überwiegender Auffassung ist daneben aber auch noch ein deutscher Erbschein zulässig.

II. Kosten in Erbangelegenheiten

A) Gebühren von Gerichten und Notaren

Vereinfacht lässt sich sagen, dass fast alle derartigen Gebühren durch das Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) geregelt werden. Dieses Gesetz enthält als Anlage eine Gebührentabelle, gestaffelt nach den Geschäftswerten, die im konkreten Fall im Spiel sind. Ich habe es immer wieder erlebt, dass deshalb Mandanten den Versuch machen, diesen Geschäftswert niedriger anzugeben als gerechtfertigt. Hier ist durchaus Vorsicht geboten. Falsche Werte können zu einer fehlerhaften Auslegung Letztwilliger Verfügungen führen, so dass sich der wirkliche Erblasserwille nicht durchsetzt.

Kurz zu den wichtigsten Kosten: Die Beurkundung eines Testamentes durch einen Notar löst eine Gebühr nach dem GNotKG aus. Handelt es sich um ein gemeinschaftliches Testament (in Zukunft wohl nicht mehr anwendbar) oder einen Erbvertrag, verdoppelt sich diese Gebühr. Die Hinterlegung eines Testamentes im Zentralen Testamentsregister kostet heute nur noch 75,00 Euro.

Die Eröffnung eines Testamentes löst Kosten von 100,00 Euro aus. Der Notar muss für den bloßen Testamentwiderruf eine halbe Gebühr nach dem GNotKG verlangen. Der Antrag auf Erbscheinerteilung kostet bei Gericht und Notar 1 Gebühr nach dem GNotKG. Für die Erteilung des Erbscheins selber verlangt das Gericht 1 Gebühr nach dem GNotKG. Wird vor dem Notar die Ausschlagung des Erbes erklärt, wird eine halbe Gebühr fällig. Das Gericht beansprucht für die Ernennung eines Testamentvollstreckers eine halbe Gebühr. Exakt diese Kosten fallen auch an, wenn das Gericht zur Nachlasssicherung tätig wird. Es gilt hier folgender Grundsatz: Notar- und Gerichtskosten sind nicht verhandelbar. Notare, die zu niedrige Gebühren verlangen, werden disziplinar bestraft.

B) Anwaltskosten

Hier gilt für eine Vereinbarung über die Kosten das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ("RVG"), das ebenfalls eine Gebührentabelle enthält, die die Gebühren in Abhängigkeit von dem jeweiligen Gegenstandswert gestaffelt regelt.

a) Eine einfache Beratungstätigkeit ist im RVG nicht geregelt, wird normalerweise mit 190,00 Euro, in komplizierteren Fällen mit 250,00 Euro, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, berechnet.

b) Für sonstige erbrechtliche Streitigkeiten muss zunächst zwischen außergerichtlicher Tätigkeit und gerichtlichem Vorgehen unterschieden werden. In beiden Fällen fallen gesonderte Kosten an.

c) Für die außergerichtliche Tätigkeit sieht das Gesetz einen Gebührenrahmen vor, der von einer halben Gebühr bis zu einer 2,5-fachen Gebühr reicht. Maßgeblich für die Einordnung in diesen Gebührenrahmen ist der Aufwand des Anwalts, die Schwierigkeit der Sache und die Länge und Dauer des Mandats. Hier berechnet der Anwalt eine Geschäftsgebühr in Höhe von 1,3 bis 1,5 im Gebührenrahmen. Zu dieser Geschäftsgebühr kann bei einer streitigen Auseinandersetzung, die durch einen Vergleich beendet wird, eine 15/10 Vergleichsgebühr treten ("Einigungsgebühr"). Der Gesetzgeber will damit die außergerichtliche Streitbeilegung unterstützen.

d) Im Gerichtlichen Verfahren muss unterschieden werden zwischen den Gerichtskosten und den Anwaltskosten.

Das Gericht führt in der Regel ein Verfahren erst dann durch, wenn ein Vorschuss in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gerichtskosten gezahlt ist, das sind im Normalfall eines Rechtsstreits 3 Gebühren nach § 34 Gerichtskostengesetz. Diese Gebühren vermindern sich auf 1 Gebühr, wenn die Sache durch Vergleich beendet wird.

An Anwaltskosten ist eine Gebühr von 1,3 als Prozessgebühr nach RVG fällig zuzüglich einer Verhandlungsgebühr in Höhe von 1,2 nach RVG, wenn mündlich verhandelt wird.

Alle Gebühren sind streitwertabhängig.

C) Besonderheiten

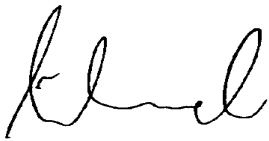
Rechtsschutzversicherungen zahlen in erbrechtlichen Angelegenheiten nur Beratungskosten und die auch nur, wenn ein besonderer Anlass für die Beratung vorhanden war, weil anderen-

falls ein sogenannter Rechtsschutzfall nicht vorläge. Wer kostenarm im Sinne des Gesetzes ist, bekommt Beratungshilfe seitens des Amtsgerichts.

Im Rechtsstreit kann eine kostenarme Partei Prozesskostenhilfe beanspruchen. Die Gewährung von Prozesskostenhilfe setzt Erfolgsaussichten voraus. Aus dem, was im Rechtsstreit erstritten wird, muss allerdings die kostenarme Partei zunächst die Prozesskosten tilgen.

Prozesskostenhilfe befreit die Partei von den Anwalts- und Gerichtskosten, nicht aber im Unterliegensfall von den Kosten der Gegenseite, die regelmäßig die unterlegene Partei zu tragen hat.

Ich habe darauf verzichtet, die erbrechtlichen Kosten außerhalb der typischen Vorgänge darzustellen. Ich kann nur jedem Mandanten raten, nach den Kosten zu fragen bei Erteilung des Mandats an den Anwalt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Kühnel', written in a cursive style.

H.-J. Kühnel
Rechtsanwalt und Notar a. D.